



## **Satzung**

### **EUREGIO e.V.**

#### **Artikel 1**

##### **Rechtsform, Name und Sitz**

Der eingetragene Verein führt den Namen „EUREGIO“. Die EUREGIO hat ihren Sitz in Gronau.

#### **Artikel 2**

##### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Die EUREGIO hat die Aufgabe, die regionale grenzübergreifende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.
- (2) Die EUREGIO kann Aktivitäten entwickeln, Programme sowie Projekte erarbeiten und durchführen, finanzielle Mittel beantragen, entgegennehmen und darüber verfügen. Die EUREGIO e.V. darf Gesellschaften, bei denen die Haftung des Gesellschafters auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, gründen (auflösen), erwerben (veräußern) oder sich an ihnen beteiligen (Beteiligung aufgeben).
- (3) Die EUREGIO ist für ihre Mitglieder grenzübergreifend tätig mit dem Ziel, ihre Gesamtinteressen gegenüber internationalen, nationalen und anderen Institutio-

nen wahrzunehmen.

- (4) Die EUREGIO fördert die grenzübergreifende Abstimmung und Koordinierung zwischen öffentlich-rechtlichen Instanzen, Behörden und gesellschaftlichen Gruppierungen.
- (5) Die EUREGIO berät Mitglieder, Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzübergreifenden Fragen.
- (6) Die regionale grenzübergreifende Zusammenarbeit im Sinne von Abs. (1) bis (5) findet insbesondere auf folgenden Gebieten statt:
  - a) Wirtschaftliche Entwicklung
  - b) Verkehr und Transport
  - c) Raumordnung
  - d) Umwelt- und Naturschutz
  - e) Kultur und Sport
  - f) Gesundheitswesen
  - g) Energie
  - h) Abfallwirtschaft
  - i) Tourismus und Erholung
  - j) Agrarentwicklung
  - k) Innovation und Technologietransfer
  - l) Schule und Bildung
  - m) Soziale Kooperation
  - n) Rettungswesen und Katastrophenschutz
  - o) Kommunikation
  - p) öffentliche Sicherheit

### **Artikel 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können niederländische und deutsche Gemeinden, Städte und Kreise

sein. Ein Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

- (2) Mitglieder können aus der EUREGIO austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Die Mitgliedschaft endet am 31. Dezember des folgenden Jahres nach dem schriftlich erklärten Austritt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Mitgliederversammlung [siehe Artikel 6 (2)] ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Form gegen die Interessen der EUREGIO verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied in einer Frist von 3 Monaten Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern. Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.
- (4) Über die finanziellen und sonstigen Folgen eines Austrittes und des Ausschlusses entscheidet in jedem Einzelfall die Mitgliederversammlung.

#### **Artikel 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder wirken an der Willensbildung der EUREGIO mit. Sie sind über aktuelle grenzübergreifende Themen und Entwicklungen zu informieren.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Dienstleistungen, Programme und Einrichtungen der EUREGIO in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der EUREGIO zu unterstützen, um die regionale grenzübergreifende Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen gegenüber Dritten zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO erforderlich sind.



## Artikel 5

### Organe

- (1) Die Organe der EUREGIO sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der EUREGIO-Rat
  - der Vorstand
  - der Geschäftsführer
- (2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

## Artikel 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Kreise, entsendet Vertreter in die Mitgliederversammlung nach folgendem Einwohnerschlüssel:
- |     |                            |               |
|-----|----------------------------|---------------|
| bis | 10.000 Einwohner           | = 1 Vertreter |
| von | 10.001 - 20.000 Einwohner  | = 2 Vertreter |
| von | 20.001 - 40.000 Einwohner  | = 3 Vertreter |
| von | 40.001 - 70.000 Einwohner  | = 4 Vertreter |
| von | 70.001 - 100.000 Einwohner | = 5 Vertreter |

Auf Mitglieder mit mehr als 100.000 Einwohnern entfällt für jede angefangenen 50.000 Einwohner über 100.000 Einwohner ein zusätzlicher Vertreter. Bei Neubeginn einer Kommunalwahlzeit sind zur Ermittlung der Einwohnerzahlen der Mitglieder die letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen maßgebend.

Die deutschen Mitgliedskreise und die zu ihrem Verwaltungsgebiet gehörenden

EUREGIO-Mitgliedsgemeinden und -städte haben Anspruch auf je die Hälfte der in den Sätzen 1 und 2 genannten deutschen Vertreter, die für ein Kreisgebiet insgesamt aufgrund der Einwohnerzahlen aller EUREGIO-Mitgliedsgemeinden ermittelt wurden. Bei einer ungeraden Vertreteranzahl wird die Zahl der Vertreter der Gemeinden und Städte aufgerundet und die der Kreise abgerundet. Bei EUREGIO-Mitgliedskreisen ohne EUREGIO-Mitgliedsgemeinden gelten bei der Regelung der Anzahl der zu entsendenden Vertreter die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes unmittelbar.

- (3) Die Entsendung der Vertreter durch die Mitglieder bestimmt sich nach deren Kommunalrecht.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des EUREGIO-Rates.
- (5) Mitglieder des Vorstandes und des EUREGIO-Rates können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

## **Artikel 7**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - b) Satzungsänderung,
  - c) Beitragsordnung (einschließlich der Höhe der Beiträge),
  - d) Wahl von 41 niederländischen Mitgliedern in den EUREGIO-Rat gemäß Art. 9
  - e) Entlastung des EUREGIO-Rates und des Vorstandes
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen unbeschadet der Regelung in Artikel 16 (1) auf Vorschlag des EUREGIO-Rates.

## **Artikel 8**

### **EUREGIO-Rat**

- (1) Der EUREGIO-Rat ist das politische Organ der EUREGIO und das höchste Organ zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der EUREGIO-Rat hat die Funktion eines gemeinsamen Beratungs- und Koordinierungsorgans für Grundsatzfragen im Rahmen der regionalen grenzübergreifenden Zusammenarbeit.
- (3) Der EUREGIO-Rat besteht aus 82 stimmberechtigten Mitgliedern; je 41 Mitglieder des EUREGIO-Rates sind Vertreter von deutscher bzw. niederländischer Seite. Nach Möglichkeit sollen auch kleinere Parteien vertreten sein.
- (4) Mitglieder mit beratender Stimme sind:
  - Mitglieder des Europäischen Parlamentes
  - Bundestagsabgeordnete
  - Vertreter der Staten-Generaal
  - Landtagsabgeordnete der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen
  - Parlamentarische Vertreter der Provinzen Drenthe, Gelderland und Overijsselsoweit deren Wahlbezirke oder Arbeits- bzw. Wohnorte ganz oder teilweise im Gebiet der EUREGIO liegen,
  - die Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus dem niederländischen Gebiet der EUREGIO kraft Entsendung gemäß Art. 9 (1),
  - der Geschäftsführer.
- (5) Der EUREGIO-Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und drei Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.
- (6) Mit Zustimmung des EUREGIO-Rates können Repräsentanten anderer Organisationen beratend an den Sitzungen teilnehmen.

## **Artikel 9**

### **Wahl der niederländischen Mitglieder in den EUREGIO-Rat**

- (1) Die Wahl der niederländischen Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Regio Achterhoek, der Regio Twente und der Gruppe der Gemeinden Hardenberg, Gramsbergen, Ommen, Dalfsen, Coevorden und Schoonebeek (Emmen), im Folgenden „Gruppe“ genannt.
- (2) Die Aufteilung der 41 Sitze für die Regio Achterhoek, die Regio Twente und die Gruppe bestimmt sich aufgrund ihrer Einwohnerzahlen im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an niederländischer Seite. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des „Centraal Bureau voor Statistiek“.
- (3) Für neue niederländische Mitglieds Körperschaften in der EUREGIO werden entsprechend ihrer Einwohnerzahlen Sitze abgetreten bzw. es erfolgt innerhalb des Kontingentes der 41 niederländischen Sitze eine Neuverteilung entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.
- (4) Die Wahlzeit entspricht dem niederländischen Kommunalrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl entfallen. Das Mitglied entsendet in diesem Fall unverzüglich einen Ersatz.

## **Artikel 10**

### **Entsendung der deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat**

- (1) Die Entsendung der 41 deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat erfolgt durch die der EUREGIO angehörenden (Land-)Kreise, kreisfreien Städte und durch die kreisangehörigen EUREGIO-Mitgliedsgemeinden über 40.000 Einwohner.



- (2) Die Anzahl der Sitze für die (Land-)Kreise und kreisfreien Städte bestimmt sich aufgrund ihrer Einwohnerzahl im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an deutscher Seite. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.
- (3) Die kreisangehörigen EUREGIO-Mitgliedsgemeinden über 40.000 Einwohner entsenden je ein Mitglied in den EUREGIO-Rat.
- (4) Auf die auf einen (Land-)Kreis entfallenen Mitglieder wird die Zahl der von den EUREGIO-Mitgliedsgemeinden über 40.000 Einwohner zu entsendenden Mitglieder angerechnet. Die restlichen Mitglieder sollen vom Kreistag zur Hälfte auf Vorschlag der EUREGIO-Mitgliedsgemeinden unter 40.000 Einwohnern gewählt werden.
- (5) Die Wahlzeit entspricht der bei den EUREGIO-Mitgliedskörperschaften.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzung für die Wahl entfallen ist. Die entsendete Mitgliedskörperschaft benennt in diesem Fall unverzüglich einen Ersatz.

## **Artikel 11**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des EUREGIO-Rates**

- (1) Der EUREGIO-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
  - a) Wahl von 10 Vorstandsmitgliedern (gemäß Abs. 2 und Art. 12, Abs. 1 c)
  - b) Bildung und Besetzung eigener Ausschüsse
  - c) Bestätigung der Bestellung, Beurlaubung und Entlassung der Geschäftsführung gemäß Beschluss des Vorstandes
  - d) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Überwachung ihrer Umsetzung

- e) Berufung von Mitgliedern aus seiner Mitte in Arbeitskreise und andere Gremien
  - f) Finanzplan
  - g) Regelung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
  - h) Beschlussfassung über die Gründung (Auflösung), den Erwerb (Verkauf) oder die Beteiligung (Aufgabe der Beteiligung) an Gesellschaften nach Maßgabe von vorstehend Artikel 2 (2) Satz 2 dieser Satzung
  - i) Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind
- (2) Bei der Wahl der 10 Vorstandsmitglieder beachtet der EUREGIO-Rat einen regionalen Schlüssel, und zwar müssen 5 Vorstandsmitglieder aus dem niederländischen Teil der EUREGIO kommen, 3 aus dem Münsterland und 2 aus dem niedersächsischen Teil der EUREGIO, wobei es sich jeweils mehrheitlich um Hauptverwaltungsbeamte handeln muss. Die Wahlzeit entspricht der ihres kommunalen Amtes oder Mandates. Verlieren sie ihr kommunales Amt oder Mandat, erfolgt eine Nachwahl.
- (3) Für die Wahl der 5 niederländischen Vorstandsmitglieder liegt das Vorschlagsrecht bei der Regio Twente, der Regio Achterhoek und der Gruppe der Gemeinden Hardenberg, Gramsbergen, Ommen, Dalfsen, Coevorden und Schoonebeek (Emmen). Deren Vorschlag verteilt die 5 Sitze entsprechend ihrer Einwohnerzahlen auf die beiden Regios und die o.g. Gruppe der Gemeinden. Zur Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die letzten gültigen offiziellen Einwohnerzahlen des „Centraal Bureau voor Statistiek“ maßgebend.

## **Artikel 12**

### **Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören 12 Mitglieder an:
- a) der Präsident des EUREGIO-Rates
  - b) die 10 nach Art. 11 gewählten Vorstandsmitglieder
  - c) der Geschäftsführer.

Außerdem nehmen je 1 Vertreter der im EUREGIO-Rat vertretenen Fraktionen als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil.

- (2) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren.

### **Artikel 13**

#### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist zuständig
  - a) für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des EUREGIO-Rates
  - c) für personelle, organisatorische und finanzielle Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
  - d) für die Bestellung, Beurlaubung und Entlassung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter sowie deren Anstellungsverträge
  - e) für Entscheidungen soweit ein anderes zuständiges Organ wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht entscheiden kann; er informiert das zuständige Organ über die Entscheidungen
  - f) für die Bildung und Besetzung von eigenen Ausschüssen bzw. Arbeitskreisen
- (2) Der Vorstand kann das Zusammentreten der Mitgliederversammlung oder des EUREGIO-Rates unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen.
- (3) Er kann die Zuständigkeiten und Obliegenheiten des Geschäftsführers gegenüber den anderen Organen und hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis durch eine Dienstanweisung allgemein und die Prozessführung vor Gericht im Einzelfall regeln.
- (4) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Geschäftsführer

erfolgt durch zwei vom Vorstand hierzu beauftragte Vorstandsmitglieder, bei laufenden Geschäften durch den stellvertretenden Geschäftsführer.

## **Artikel 14**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführer bereitet die Beratungen und Beschlüsse der anderen Organe vor und führt sie aus.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der Beschlüsse der anderen Organe. Den Verein verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer einschließlich der Arbeitgeberfunktion gegenüber hauptamtlichem Personal.
- (4) Der Geschäftsführer wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Eine weitere Delegation ist zulässig.

## **Artikel 15**

### **Ausschüsse und Arbeitskreise**

Gemäß Artikel 11 und 13, Abs.1 können der EUREGIO-Rat und der Vorstand zu ihrer Aufgabenerfüllung Ausschüsse bilden, Ausschüsse auflösen sowie die Ausschussmitglieder benennen.

## **Artikel 16**

### **Verfahren in den EUREGIO-Organen**

- (1) Der Präsident/Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung die jeweiligen

Stellvertreter lädt/laden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung des jeweiligen Gremiums ein. Ein Fünftel der Mitglieder des Gremiums können das Zusammentreten unter Benennung der Beratungsgegenstände oder die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen.

- (2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Sie gelten als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Sitzungen ohne beschlussfähiges Gremium können mit selber Tagesordnung wiederholt werden, unter Beachtung der Fristen. Über diese Tagesordnungspunkte können dann auch Beschlüsse herbeigeführt werden, ohne dass wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung zur Sitzung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des EUREGIO-Rates sind grundsätzlich öffentlich. Sie beschließen über die Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder der Vorsitzende dies für notwendig erachtet.
- (4) Bei Wahlen ist derjenigen gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Organe gefasst, sofern nicht durch diese Satzung abweichende Regelungen getroffen worden sind. Von der Mitwirkung an einer Entscheidung ist ausgeschlossen, wer davon einen unmittelbaren Vorteil haben kann.
- (6) Über alle Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle Ergebnisprotokolle angefertigt. Über nicht-öffentliche Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle gesonderte Ergebnisprotokolle gefertigt, die nicht veröffentlicht werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und des EUREGIO-Rates sind in deutscher und in niederländischer Sprache auszufertigen und vom Geschäftsführer zu un-

terschreiben. Das Protokoll soll in der folgenden Sitzung genehmigt werden. Jede Mitgliedskörperschaft kann die Übersendung eines Protokolls verlangen.

- (7) Nähere Regelungen zu dem Verfahren in den EUREGIO-Organen können in Geschäftsordnungen getroffen werden.
- (8) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen [siehe Artikel 6 (2)] der Vertreter abgeändert werden, wenn die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt worden ist.

## **Artikel 17**

### **Finanzen**

- (1) Von den Mitgliedern werden zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs der EUREGIO Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Bemessungsgrundlage die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds ist. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlossen. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung (unter Berücksichtigung der jeweils 50%-igen Beitragsanteile der Kreis- und Gemeindeebene auf deutscher Seite).
- (2) Der Finanzplan soll zu Anfang des Haushaltsjahres vorliegen und beschlossen sein. Finanzjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 18**

### **Auflösung der EUREGIO**

- (1) Die Auflösung der EUREGIO kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschiene-

nen Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Mitglieder entsprechend ihrem Beitragsanteil im Vorjahr des Auflösungsbeschlusses, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

## **Artikel 19**

### **Inkrafttreten**

Mit Eintragung dieser neuen Satzung, beschlossen von der EUREGIO-Mitgliederversammlung am 09.06.1999 in Münster, eingetragen beim Amtsgericht Gronau am 11.11.1999, geändert durch Beschluss der EUREGIO-Mitgliederversammlung vom 19.01.2001 in Wettringen und vom 27.01.2006 in Bad Bentheim, tritt die bisherige Satzung vom 11.12.1972, zuletzt geändert am 25.05.1979, die hiermit aufgehoben wird, außer Kraft.

-----